



# Botschaft



**des Gemeinde- und Schulrates zur kommunalen Volksabstimmung: «Erlass einer neuen Gemeindeordnung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Hergiswil».**

# Inhaltsverzeichnis

Vorlage in Kürze	<b>Seite 3</b>
Abstimmungsanordnung	<b>Seite 4</b>
Ausgangslage	<b>Seite 5</b>
Ist-Situation	<b>Seite 6</b>
Soll-Situation	<b>Seite 6</b>
Änderungen im Überblick	<b>Seite 7</b>
Argumente für und gegen eine Einheitsgemeinde	<b>Seite 8</b>
Vorlage – Neuer Wortlaut der Gemeindeordnung	<b>Seite 9</b>
Stellungnahme des Gemeindepräsidenten und des Schulpräsidenten	<b>Seite 17</b>
Stellungnahme Finanzkommission	<b>Seite 18</b>
Weiteres Vorgehen	<b>Seite 19</b>
Abstimmungsfrage	<b>Letzte Seite</b>
Empfehlung an die Stimmberechtigten	<b>Letzte Seite</b>

# Vorlage in Kürze

An der Frühjahrs-Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009 haben die Hergiswiler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Gemeinderat beauftragt, innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Aufhebung der Schulgemeinde auszuarbeiten.

Die neue Gemeindeordnung wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010 den Stimmberechtigten zur Bereinigung vorgelegt. Bis auf die Anpassung von Art. 7, betreffend der Rechnungslegung in der Botschaft für die Gemeindeversammlung, blieb der Entwurf unverändert.

Nach den Anpassungen in der kantonalen Volksschulgesetzgebung ist die neue Gemeindeordnung nun gesetzeskonform. Gemeinderat und Schulrat haben die Urnenabstimmung auf den 15. Mai 2011 festgelegt.

Wird die Vorlage durch die Stimmberechtigten angenommen, tritt die neue Gemeindeordnung am 1. Januar 2012 in Kraft. Nach den Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2012 beginnt die Umsetzung.

Gemeinderat und Schulrat befürworten die neue Gemeindeordnung und somit die Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde. ■

# Abstimmungsanordnung

## Abstimmungsanordnung für die kommunale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

Der Gemeinderat und der Schulrat Hergiswil, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) vom 1. Dezember 2009 sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde beschliessen,

- I. Der Urnenabstimmung wird unterstellt: Erlass einer neuen Gemeindeordnung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Hergiswil.
- II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) vom 1. Dezember 2009.
- III. Abstimmungstag:  
Sonntag, 15. Mai 2011  
Abstimmungszeit:  
09.30 Uhr bis 11.00 Uhr  
Abstimmungslokal: Gemeindehaus,  
Foyer, Seestrasse 54
- IV. Wer brieflich abstimmen will, befolgt die Anleitung für die Stimmabgabe, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist.

V. Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann:

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges am 15. Mai 2011, um 11.00 Uhr möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Stimmmaterial (Zustell- und Antwortkuvert, Stimmrechtsausweis, Stimmkuvert und Stimmzettel) wird den Stimmberechtigten per Post eine Botschaft zugestellt. Die Abstimmungsunterlagen können ab Mittwoch, 13. April 2011, bei der Gemeindeverwaltung Hergiswil eingesehen werden.

VI. Das kommunale Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung die Ergebnisse im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt. Im Weiteren kann das Abstimmungsergebnis auf [www.hergiswil.ch](http://www.hergiswil.ch) eingesehen werden. ■

# Ausgangslage

An der Frühjahrs-Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009 haben die Hergiswiler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Gemeinderat beauftragt, innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Aufhebung der Schulgemeinde auszuarbeiten.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einer Delegation beider Räte, erarbeitete mit einem externen Berater die neue Gemeindeordnung. Anfangs Dezember 2009 beschäftigten sich die beiden Räte an einer Klausur mit Fragen wie Anzahl Behördenmitglieder, Wahlprozedere, Personalzuständigkeiten oder Aufgaben und Stellung einer Schulkommission. Es wurden wichtige Grundsätze für die Bildung einer Einheitsgemeinde festgehalten und eine Inkorporationsvereinbarung ausgearbeitet.

Mitte Dezember 2009 wurden alle Politischen Parteien und die Finanzkommission Hergiswil zur Vernehmlassung über die neue Gemeindeordnung eingeladen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gaben die Finanzkommission sowie die Ortsparteien ihre Stellungnahmen ab. In der Folge wurden die eingereichten Vorschläge von beiden Räten gemeinsam ausgewertet und die Gemeindeordnung angepasst.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010 bereinigte das Hergiswiler Stimmvolk die Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung. Dies unter dem Vorbehalt, dass die neue Gemeindeordnung der neuen Volksschulgesetzgebung entspricht, welche sich damals in Revision befand. In der Zwischenzeit ist die neue Volksschulgesetzgebung rechtskräftig. Nach deren Anpassung ist die neue Gemeindeordnung gesetzeskonform.

Gemeinderat und Schulrat sind überzeugt, eine moderne und zukunftsweisende Gemeindeordnung erarbeitet zu haben, welche der Schule in der Einheitsgemeinde einen hohen Stellenwert einräumt. ■

# Ist-Situation

Heute sind die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde zwei eigenständige Körperschaften, mit:

- eigener Gemeindeversammlung
- eigener Steuerhoheit
- eigener Behörde
- eigener Finanzkommission

- verschiedenen Kommissionen
- eigener Verwaltung

Die Zusammenarbeit funktioniert heute gut. Die Kooperation ist jedoch freiwillig und nicht systembedingt. Sie hängt wesentlich von der Aufmerksamkeit, dem Willen und dem Bewusstsein der beiden Behörden ab. ■

# Soll-Situation bei einer Zusammenlegung

Die Einheitsgemeinde führt die eigenständigen Körperschaften der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde zu einer Körperschaft zusammen. Sie hat eine ausgewogene und ganzheitliche Gemeindepolitik zum Ziel. Das für die Schule zuständige Mitglied im Gemeinderat nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Schulkommission und präsidiert diese. Die Bedürfnisse der Schule werden damit in die Gemeindegänge integriert. Die Schulkommission konzentriert sich auf die pädagogischen Kernthemen, während Bau und Gebäudeunterhalt, Finanzbewirtschaftung, Beschaffungen usw. durch die Politische Gemeinde verwaltet werden. Die Einheitsgemeinde zeichnet sich aus durch die Einheit von Steuer- und Budgethoheit sowie einer gesamtheitlichen Finanzpolitik.

Rechtlich kommt es zu einer Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Ge-

meinde. Die Schule wird zu einem Teil der Gemeinde. Sie bleibt in fachlichen Angelegenheiten (Schulführung, Pädagogik usw.) eigenständig und im Rahmen des Budgets allein verantwortlich. Dies ist in der neuen Gemeindeordnung festgehalten. Entsprechend ihrem Leistungsauftrag verfügt die Schule über einen «Globalkredit».

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde betreten Gemeinderat und Schulrat kein Neuland. Die Gemeinden unserer Nachbarkantone Luzern, Obwalden, Uri und Schwyz sind bereits als Einheitsgemeinden organisiert. In Nidwalden wurde die Einführung der Einheitsgemeinde in den Gemeinden Ennetmoos und Stans bereits beschlossen. In den kommenden Jahren ist die Einführung der Einheitsgemeinde in weiteren Gemeinden des Kantons zu erwarten. Die Bestrebungen dazu sind in mehreren Nidwaldner Gemeinden bereits im Gang. ■

# Änderungen im Überblick

## Einheitsgemeinde Hergiswil bedeutet:

- Die Schulgemeinde wird aufgelöst.
- Die Volksschule wird Teil der Politischen Gemeinde.
- Der Schulrat wird ersetzt durch eine vom Volk gewählte Schulkommission mit besonderen Kompetenzen.
- Die Schulkommission und die Schulleitung bleiben für die Führung der Schule zuständig.
- Die Schule wird durch ein Gemeinderatsmitglied, welches gleichzeitig das Präsidium der Schulkommission inne hat, im Gemeinderat vertreten.
- Ein zweites Gemeinderatsmitglied übernimmt von Amtes wegen das Vizepräsidium.
- Drei Mitglieder der Schulkommission werden vom Volk gewählt.

## Was wird sich ändern?

- Für die Schule wird ein neues Departement geschaffen.
- Die Schulverwaltung wird teilweise in die Gemeindeverwaltung integriert; administrative Synergien sollen genutzt werden.
- Die neue Schulkommission wird von nicht-schulischen Aufgaben entlastet und kann sich auf ihren Kernauftrag konzentrieren.
- Der Gemeinderat (neu inkl. Schulpräsidium) trägt die Gesamtverantwortung für das Schulwesen in der Gemeinde. Er muss sich damit auch vermehrt mit den Anliegen der Schule auseinandersetzen.

Sein direkter Einfluss beschränkt sich aber weitgehend darauf, ein auf den Leistungsauftrag der Schule bezogenes Budget festzulegen und die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb zu schaffen.

## Die neue Schulkommission bleibt in pädagogischen und personellen Angelegenheiten autonom.

- Der Schulkommission obliegt gemäss Volksschulgesetz die unmittelbare Führung der Schule.
- Die Schulkommission verfügt für die Schulführung über weitgehende Kompetenzen, wie z. B. Ausgestaltung von schulischen Zielsetzungen, Wahl von Schulleitungen, Organisation der Klassen, Zuteilung von Schülern.

## Gesamtheitliche Gemeindepolitik:

- Es können kurzfristig keine wesentlichen Kosteneinsparungen erwartet werden.
- Der Vorteil einer Einheitsgemeinde liegt in einer gesamtheitlichen Gemeindepolitik: Gemeinsame Zielsetzungen, verbesserter Informationsaustausch, weniger administrative Doppelspurigkeiten und eine Finanzpolitik mit einem Steuerfuss für die ganze Gemeinde. ■

# Argumente für und gegen eine Einheitsgemeinde

## Argumente dafür

- Ganzheitliche Gemeindepolitik
- Strategische Führung aus einer Hand
- Eine Finanz- und Investitionsplanung
- Schlanke politische Strukturen
- Kurze Informationswege
- Nutzung von Synergien
- Konzentration der Schulkommission auf die Pädagogik
- Weniger Ämter, weniger Ratsmitglieder

## Argumente dagegen

- Kein kurzfristiges Sparpotenzial
- Verlust schlanker Führungsstrukturen
- Abnahme Bürgernähe in der Schule
- Abnahme Entscheidungsautonomie
- Verminderter Handlungsspielraum
- Möglicher Attraktivitätsverlust für Schulkommission
- Mehraufwand für Gemeinderat



Gemeinderat und Schulrat der Legislatur 2010 – 2012

# Vorlage – Neuer Wortlaut der Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie Art. 15 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde.	<b>Zweck</b>
Art. 2	Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Aufgaben und Befugnisse richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung. Die Wahlen und die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.	<b>Gemeindeversammlung</b> 1. Aufgaben und Befugnisse
Art. 3	Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.	2. Öffentlichkeit
Art. 4	Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.	3. technische Hilfsmittel
Art. 5	Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 6 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.	<b>Wahlen und Abstimmungen</b> 1. innerhalb der Gemeindeversammlung
Art. 6	Folgende Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen: 1. Wahl der Abordnung in den Landrat; 2. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium; 3. Wahl von drei Mitgliedern der Schulkommission; 4. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission.	2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Art. 7	Die Geschäftsordnung, das Budget bzw. die Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Erläuterungen zu den Sachgeschäften sind allen Haushaltungen zuzustellen. Das Budget und die Jahresrechnung werden für die Zustellungen in die Haushaltungen detailliert auf je drei Stellen der Dezimalklassifikation ausgewiesen.	<b>Zustellungen</b> 1. für die Gemeindeversammlungen
Art. 8	Die Abgabe und die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Für Urnenabstimmungen innerhalb der Gemeindeversammlung werden die in Abs. 1 genannten Unterlagen anlässlich der Gemeindeversammlung abgegeben.	2. für die Urnenabstimmungen
Art. 9	Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.	<b>Veröffentlichungen</b>

## II. GEMEINDERAT

Art. 10	Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern: 1. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident; 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident; 3. fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.	<b>Zusammensetzung</b>
Art. 11	Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen. Aus der Mitte des Gemeinderates werden das Präsidium und das Vizepräsidium nach den kantonalen Vorschriften gewählt.	<b>Wahlverfahren</b>
Art. 12	Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. Die Departementszuteilungen des Gemeinderates sind zu veröffentlichen. Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>

<p>Art. 13 Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;</li> <li>2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;</li> <li>3. über alle nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000;</li> </ol> <p>Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindegesetzes und des internen Geschäftsreglements an die Departementchefs bzw. an die Verwaltung delegieren, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Schulkommission.</p>	<b>Finanzkompetenzen</b>
---	--------------------------

<p>Art. 14 Der Gemeinderat hat die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einem internen Geschäftsreglement festzulegen.</p>	<b>Internes Geschäftsreglement</b>
--	------------------------------------

### III. KOMMISSIONEN

<p>Art. 15 Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen. Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.</p>	<b>Ständige Kommissionen</b> 1. Finanzkommission a. Wahl
---	--

<p>Art. 16 Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.</p>	b. Aufgaben und Befugnisse
---	----------------------------

<p>Art. 17 Der Gemeinderat wählt eine fünfköpfige Sozialkommission; zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.</p>	2. Sozialkommission a. Wahl
---	--------------------------------

<p>Art. 18 Die Sozialkommission behandelt alle Geschäfte im Bereich der Sozialhilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes und fasst alle notwendigen Beschlüsse, sofern durch die Gesetzgebung nicht zwingend eine andere Behörde oder Amtsstelle zuständig ist. Die Sozialkommission ist für die Betriebsführung der Pension Rosenchalet zuständig. Sie bereitet zudem zuhanden des Gemeinderates alle Geschäfte im Vormundschaftswesen und im Gesundheitsbereich vor.</p>	b. Aufgaben und Befugnisse
--	----------------------------

<p>Art. 19 Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen;</li> <li>2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsidentin oder Vizepräsident von Amtes wegen;</li> <li>3. drei weiteren Mitgliedern.</li> </ol> <p>Die drei weiteren Mitglieder der Schulkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen.</p>	<p>3. Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl</li> </ol>
<p>Art. 20 Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.</p> <p>Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über alle Ausgaben im Rahmen des Budgets der Schule;</li> <li>2. über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 30'000;</li> <li>3. über alle nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.</li> </ol>	<p>b. Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>Art. 21 Der Gemeinderat wählt weitere ständige Kommissionen mit je fünf bis neun Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern.</p> <p>Diesen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.</p>	<p>4. Weitere ständige Kommissionen</p>
<p>Art. 22 Der Gemeinderat kann besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben oder Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.</p> <p>Besonderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen muss kein Mitglied des Gemeinderates angehören.</p>	<p><b>Besondere Kommissionen</b></p>
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Der Gemeinderat erstellt für alle Kommissionen interne Pflichtenhefte oder kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement ordnen.</p>	<p><b>Aufgaben und Befugnisse</b></p>

## IV. SCHULE

Art. 24 Die Gemeinde führt den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsstufe (Sekundarstufe I) gemäss den kantonalen Vorschriften zum Bildungs- und Volksschulwesen.

Die Gemeinde übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Musikschule
2. Mittagstisch
3. Nachhilfe
4. Begabungs- und Begabtenförderung
5. Schulergänzendes Angebot
6. Schulbibliothek

Der Gemeinderat erlässt hierzu Reglemente, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Er ist dabei nicht an die Finanzkompetenzen gemäss Art. 13 gebunden.

Die Aufgaben gemäss Abs. 2 können durch eine Vereinbarung an Dritte übertragen werden. Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

### Aufgaben und Befugnisse

Art. 25 Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schulkommission gemäss Art. 19 konstituiert und organisiert sich unter Beachtung der Gesetzgebung selbst.

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### Schulkommission

Art. 26 Die Schulkommission trägt die Verantwortung über die Schulen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl, Anstellung und Entlassung von Schulleitungspersonen für die einzelnen Schulteams, exklusive Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter, sowie von weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
2. Antragsrecht bei der Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters;
3. Aufsicht über den Schulbetrieb und die Durchführung von Schulbesuchen;
4. Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Schulentwicklung;
5. Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht;

### Zuständigkeiten

6. Vorberatung des Organisationsstatuts sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;
7. Vorberatung des Budgets und Antragstellung an den Gemeinderat;
8. Beschlussfassung im Rahmen des genehmigten Budgets über das Schulangebot, das Schulprogramm und die gesprochenen Kredite für das Schulwesen;
9. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
10. Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben, soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren;
11. Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Art. 20;
12. Anregen von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
13. Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung.

Für Geschäfte, die ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.

---

Art.27 Die Schulkommission delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.  
Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.  
Für die Anstellung von Mitarbeitenden im Schulsekretariat hat die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter ein Antragsrecht bei der zuständigen Departementsleitung; für die Anstellung von Hauswarpersonen ein Mitspracherecht.

**Gesamtschulleiterin  
oder Gesamtschulleiter**

---

Art.28 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schulleitung und der Schule regelt.

**Organisationsstatut**

## **V. ANGESTELLTE**

---

Art.29 Die Angestellten der Gemeinde unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung und dem kommunalen Entschädigungsreglement.  
Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung.

**Anstellungsverhältnis**

<p>Art.30 Für alle Angestellten wird ein interner Funktions- bzw. Stellenbeschrieb erstellt. Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Bildungsgesetz und Lehrpersonalverordnung.</p>	<p><b>Funktions- und Stellenbeschrieb</b></p>
<p>Art.31 Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.</p>	<p><b>Leistungsauftrag</b></p>
<p>Art.32 Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende höhere oder tiefere Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.</p>	<p><b>Veränderungen des Leistungsauftrages</b></p>
<p>Art.33 Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Angestellten der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt. Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Schulleitungen, des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätiger Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag fest, basierend auf der Lehrpersonalverordnung und der Entlohnungsvereinbarung.</p>	<p><b>Lohneinstufung</b></p>
<p>Art.34 Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss Art. 26 Abs. 2 und der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters gemäss Art. 27 Abs. 2. Der Gemeinderat kann die Anstellung der Mitarbeitenden im Rahmen des internen Geschäftsreglements delegieren. Nicht delegierbar ist die Wahl und Anstellung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;</li> <li>2. Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter;</li> <li>3. Gemeindeweibelin oder Gemeindeweibel.</li> </ol>	<p><b>Wahl und Anstellung</b></p>
<p><b>VI. ANSTALTEN</b></p>	
<p>Art.35 Der Gemeindebootshafen ist eine selbständige juristische Person des kommunalen öffentlichen Rechts. Die Einzelheiten sind in einem von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement zu regeln.</p>	<p><b>Gemeindebootshafen</b></p>

## VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

---

- Art. 36 Die durch die Vereinigung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.  
Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen.
- Rechtsnachfolge**
- Art. 37 Für die Schul- und Gemeindebehörden gemäss dieser Gemeindeordnung finden im ersten Halbjahr Gesamterneuerungswahlen statt. Bis zum 30. Juni 2012 gelten die Organisationsformen und Bestimmungen der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. Mai 2003 sowie der Schulgemeinde vom 29. November 2002.  
Die erste Amtsdauer der Behörden gemäss Art. 11, 15 und 19 dauert zwei Jahre von 2012 bis 2014. Anschliessend gilt die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.
- Neuwahlen**

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- Art. 38 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.  
Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. Mai 2003 sowie der Schulgemeinde vom 29. November 2002 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.
- Inkrafttreten**

# Stellungnahme des Gemeindepräsidenten und des Schulpräsidenten

## Liebe Hergiswilerinnen und Hergiswiler

An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009 haben Sie uns damit beauftragt, eine neue Gemeindeordnung zu erstellen. Seither haben sich der Gemeinderat und der Schulrat an mehreren gemeinsamen Tagungen und Sitzungen mit dem neuen Konstrukt und somit mit einer möglichen Zusammenlegung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde auseinander gesetzt.

Schritt für Schritt haben Schulrat und Gemeinderat in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit beider Gemeinden vertieft: Die Liegenschaftsbewirtschaftung und die Belegungskoordination wurden gebündelt, die Finanzen konsolidiert betrachtet, die Beiträge an Vereine und Institutionen neu aufgeteilt sowie eine Annäherung der EDV-Applikationen angestrebt. Die enge Zusammenarbeit und die schrittweise Annäherung der beiden Körperschaften hat sich bewährt. Damit ist ein tragfähiges Fundament entstanden, auf dem nun das gemeinsame Bauwerk «Einheitsgemeinde» errichtet werden kann.

Zusammen mit den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung an die politischen Parteien und an die Finanzkommission konnten wir an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010 eine moderne und zukunftsorientierte Gemeindeordnung zur Bereinigung vorlegen.

Der auf dem demokratischen Weg letzte Schritt zur Einheitsgemeinde steht nun an. Sie als Stimmbürgerin und Stimmbürger entscheiden, ob die Schulgemeinde aufgelöst wird und in Zukunft die Geschäfte der Schule von der politischen Gemeinde geführt werden. Ein wichtiger und angesichts der Rahmenbedingungen ein richtiger Schritt. In absehbarer Zukunft werden wohl die meisten Gemeinden in Nidwalden diesen Schritt vornehmen. Für Hergiswil ist jetzt der richtige Zeitpunkt. Die Grundbedingungen, wie zum Beispiel das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde, stimmen.

Alles hat seine Risiken und seine Chancen: Auf der einen Seite eine langjährige erfolgreiche Schultradition, die unsere Schulgemeinde innovativ wachsen liess und auf der anderen Seite eine neue Herausforderung mit den Perspektiven einer Einheitsgemeinde. Der Schulrat hat in den letzten 50 Jahren gute Arbeit geleistet. Er weiss aber, dass verschiedene oder andere Wege auch zum Ziel führen. Schlussendlich ist die Kernfrage, welche Stellung Sie als Stimmbürgerin und Stimmbürger der Schulgemeinde in Zukunft zuordnen. Die neue Gemeindeordnung lässt der Schule einen grossen Spielraum. Der politische Stellenwert und der Handlungsspielraum werden allerdings nicht mehr gleich sein wie bei einer selbstständigen Schulgemeinde.

Die Schulführung wird im pädagogischen und personellen Bereich weiterhin bei der Schulkommission und der Schulleitung bleiben. Wir sind überzeugt, dass auch in Zukunft sowohl die Schulkommission als auch der Gemeinderat sich zum Wohl der Schule, zum Wohl der Kinder und der Jugend einsetzen werden. Ebenso sind wir überzeugt davon, dass Sie als Stimmbürgerin und Stimmbürger die Anliegen der Schule weiterhin unterstützen werden. Die Schule ist und bleibt eine der wichtigsten Einrichtungen in unserer Gesellschaft.

Die Grundsätze der Einheitsgemeinde, insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der beiden Räte, sind in der neuen Gemeindeordnung klar und zweckmässig geregelt. Wir freuen uns, wenn Sie dieser Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 zustimmen.

Dank den bereits geleisteten Vorarbeiten ist es dem Schulrat und dem Gemeinderat dann möglich, bis Mitte 2012 alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Einheitsgemeinde reibungslos eingeführt werden kann. ■

Remo Zberg, Gemeindepräsident  
Alfonso Ventrone, Schulpräsident

## Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Aussagen in der vorliegenden Botschaft geprüft. Wir sind der Meinung, dass aufgrund der heutigen Erkenntnisse die Zusammenlegung

der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde kostenneutral ist. Ein unmittelbares Sparpotenzial liegt nicht vor. ■

# Weiteres Vorgehen

Wird die neue Gemeindeordnung angenommen, bedeutet dies die Zustimmung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Hergiswil.

- Der Schaffung einer Einheitsgemeinde wurde zugestimmt. Die Auflösung der Schulgemeinde wird damit angenommen.
- Die organisatorische Umsetzung wird durch die bisherigen Amtsträger soweit möglich vorbereitet.
- Die neue Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Dabei bleiben die Behörden und Organisationsformen der bestehenden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vorerst bis zur Neuwahl aller Behörden bestehen.
- Im ersten Halbjahr 2012 finden Gesamterneuerungswahlen statt. Dabei werden von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die sieben Mitglieder des Gemeinderates, drei Mitglieder der Schulkommission sowie eine fünfköpfige Finanzkommission neu bestellt.

- Sobald alle Mitglieder von Gemeinderat, Schulkommission und Finanzkommission gewählt sind, konstituiert sich die neue Organisation der Gemeinde.
- Danach werden laufend Aufgaben und Abläufe angeglichen. Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Vorlage ab, ist der erteilte Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage erfüllt und abgeschlossen. An der heute bestehenden Organisation ändert sich in diesem Falle nichts. ■

# Abstimmungsfrage

## Die Abstimmungsfrage lautet:

**Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung und damit der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Hergiswil zu?**

POLITISCHE GEMEINDE HERGISWIL  
SCHULGEMEINDE HERGISWIL

Amtlicher Stimmzettel  
für die kommunale Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011

Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung und damit der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Hergiswil zu?	Antwort Ja oder nein

*Der Stimmzettel ist handschriftlich auszufüllen.*

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Gemeinderat und Schulrat sind zum Schluss gelangt, dass die Vorteile einer Einheitsgemeinde überwiegen.

Gemeinderat und Schulrat empfehlen den Stimmberechtigten am 15. Mai 2011, der neuen Gemeindeordnung und damit zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

**JA** zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.